

Tierseuchenrechtliche Verfügung des Landesuntersuchungsamtes zur Anordnung eines Verbots der Impfung von Rindern gegen die Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe (BVD)

Aufgrund

- des Artikels 72 Buchstabe f i. V. m Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitt 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689,
- des § 1 Abs. 5 des Landestierseuchengesetzes (LTierSG) v. 24.06.1986 (GVBl. 1986, 174), zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes v. 28.09.2010 (GVBl. S. 280),
- des § 41 Abs. 4 Satz 1 und Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 24 Abs. 3 des Gesetzes v. 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154),
- des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 8.10.2021 (BGBl. I S. 4650), und
- des § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. 1976, 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487),

wird folgende tierseuchenrechtliche Verfügung des Landesuntersuchungsamtes erlassen:

Artikel 1

1. Die Impfung von Rindern gegen das BVD-Virus ist im gesamten Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz verboten. Die zuständige Behörde kann nach einer Risikobewertung und im Benehmen mit dem Landesuntersuchungsamt befristet Ausnahmen von Satz 1 für Rinderhaltungen zulassen, bei denen aufgrund eines BVD-Ausbruchs eine Impfung fachlich geboten ist.
2. In Betriebe auf dem Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz dürfen nur noch Rinder eingestellt werden, die nicht gegen eine BVD-Infektion geimpft sind.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz, Mainzer Straße 112, 56068 Koblenz oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an:

landesuntersuchungsamt@poststelle.rlp.de

erhoben werden.

56068 Koblenz, den 25.02.2022

Landesuntersuchungsamt

In Vertretung

gez.

Dr. Manuel Rebelo

Hinweise:

1. Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensvollstreckungsgesetzes (VwVG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
2. Die Verfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung in den Geschäftsräumen der Kreisverwaltungen sowie beim Landesuntersuchungsamt, Mainzer Str. 112, 56068 Koblenz aus und kann zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen oder erfragt werden.